

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Kreisstraßen, GIS, Abfalltechnik	DRUCKSACHE	
Az.: KVG	Ifd. Nr.	Jahr
Datum: 13.05.2020	59	2020

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	29.05.2020		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	10.06.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 66	
Gefertigt: III	Beteiligt: 20	EKR	Landrat	zur Beschlussausführung.	
			gez. Radeck	(Handzeichen)	

Betreff:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer Gruppe von Behörden i.S.v. Art. 5 Abs. 2 der EU-VO 1370/2007 zur Durchführung einer Direktvergabe an die Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig (KVG)
hier: Änderung der Zuständigkeiten in Abgrenzung zur Stadt Helmstedt**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Änderung der Zuständigkeitsabgrenzung zur Stadt Helmstedt zu, indem er ab dem 01.01.2022 die Zuständigkeit für die Linienabschnitte auf dem Gebiet der Stadt Helmstedt der Linien, die ins Stadtgebiet Helmstedt einfahren oder durchfahren, derzeit die Linien 370, 380, 390, 393, 394, 395, 396, 397 und 398, übernimmt, soweit diese nicht beim Regionalverband Großraum Braunschweig liegt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 59	Jahr 2020

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

- 5 Die Stadt Helmstedt und der Landkreis Helmstedt sind Gesellschafter der KVG. Außerdem sind sie Mitglieder der Behördengruppe, die 2010 eine Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer Gruppe von Behörden i.S.v. Art. 5 Abs. 2 der EU-VO 1370/2007 zur Durchführung einer Direktvergabe an die Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig (KVG) geschlossen haben.
- 10 In dieser Direktvergabevereinbarung und dem zugeordneten Anhang ist die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der Stadt Helmstedt und dem Landkreis in der Form geregelt, dass die Stadt Helmstedt auf ihrem Stadtgebiet nicht nur die Zuständigkeit für die beiden Stadtbuslinien 391 und 392/399 hat, sondern auch für die Linienabschnitte aller weiteren
- 15 Linien, die das Stadtgebiet durchfahren oder anfahren. Dies sind die Linien 370, 380, 390, 393, 394, 395, 396, 397 und 398.
- Mit der Übertragung der Zuständigkeit geht auch die Finanzierungsverantwortung einher. Die Höhe des Defizites auf diesen Streckenabschnitten betrug 2018 insgesamt ca. 180.000 Euro.
- 20 Die Stadt Helmstedt ist die einzige kreisangehörige Kommune, die auch Gesellschafter der KVG ist und insofern aufgrund der bestehenden Regelung zusätzlich zu den stadteigenen Linien zum Defizitausgleich auf sonstigen Linien der KVG herangezogen wird.
- 25 Die Stadt Helmstedt bittet nun mit Schreiben vom 06.Mai 2020 darum, im Rahmen der anstehenden Direktvergabe diese Praxis zu verändern. Sie bittet darum, dass der Landkreis künftig die Zuständigkeit für die Linienabschnitte auf dem Gebiet der Stadt Helmstedt der Linien, die ins Stadtgebiet Helmstedt einfahren oder durchfahren, derzeit die
- 30 Linien 370, 380, 390, 393, 394, 395, 396, 397 und 398, übernimmt und damit eine Gleichbehandlung aller kreisangehörigen Kommunen erfolgt.
- Diese Bitte der Stadt Helmstedt ist in Bezug auf die Gleichbehandlung aller kreisangehörigen Kommunen durchaus nachvollziehbar.
- 35 Da es sich bei der Vereinbarung über die Zuständigkeitsabgrenzung um keine gesetzlich vorgegebene Regelung handelt, sondern diese anhand objektiv nachvollziehbarer Kriterien zwischen den Vereinbarungspartnern zu treffen ist, wird vorgeschlagen, die Änderung der bisherigen Regelung in der derzeit laufenden Direktvergabe (sh. Vorlagen Ds.-Nrn. 154/2019 und 155/2019) zu vereinbaren, so dass diese ab 2022 wirksam werden
- 40 würde.